Metropolregion Rhein-Neckar

kreisverwaltung bad dürkheim

# Beschlussvorlage
# 018/2011

| Beratungsfolge: | Gremium: | Art der Sitzung: | |
|---|---|---|---|
| 02.03.2011 | Jugendhilfeausschuss | öffentlich | zur Kenntnisnahme |

**Tagesordnung:**

Kinderschutzbericht 2010

**Beschlussvorschlag:**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**Finanzielle Auswirkung:** ☐ –Ja ☒ Nein

Produktsachkonto/Projekt:
Ansatz:
Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 23.02.2011
In Vertretung

Claus Potje
Kreisbeigeordneter

Postanschrift: Postfach 1562 67089 Bad Dürkheim
Hausanschrift: Philipp-Fauth-Str. 11 67098 Bad Dürkheim
Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de
Bankverbindungen:
Postbank Nr. 159-40-676
Amt Ludwigshafen/Rh. (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84 5451 0067 0015 9406 76
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Sparkasse Rhein-Haardt (BLZ 546 512 40)
Kto.-Nr. 141
IBAN: DE69 5465 1240 0000 0001 41
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

# *Kinderschutzbericht 2010*

## Landkreis Bad Dürkheim

Ansprechpartner:

Herbert Noll
Patrick Maas

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
- Jugend- und Sozialamt-
Philipp- Fauth- Str. 11
67098 Bad Dürkheim

# Inhaltsverzeichnis


| **Thema** | **Seite** |
|---|---|
| 1. Kinderschutz- Was bedeutet das ? | 3 |
| 1.2 Zusammenarbeit Gesundheits- und Jugendhilfe | 3 |
| 1.3 Lokale Netzwerke und Strukturen | 4 |
| 2. Aktuelle und geplante Themen im Kinderschutz | 4 |
| 3. Bearbeitung von Einzelfällen | 5 |
| 4. Ausblick auf das Bundeskinderschutzgesetz | 5 |


**Anlage**

Statistische Auswertungen der Einzelfälle

## 1. Kinderschutz- Was bedeutet das?

Es gehört zum Alltag der MitarbeiterInnen unseres Jugendamtes, dass sie von Eltern, Jugendlichen oder auch Kindern direkt angesprochen werden, wenn Beratung und Hilfe gewünscht wird. Oft werden sie aber auch vom Umfeld, weiteren Familienmitgliedern, Nachbarn, Kindergärten, Schulen etc. auf Familiensituationen aufmerksam gemacht, bei denen es den Anschein hat, dass das Jugendamt unterstützend tätig werden müsse.

Der staatliche Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist seit Oktober 2005 in Deutschland im § 8a SGB VIII neu und konkreter geregelt. Damit wird der Doppelcharakter der Jugendhilfe als Anbieter von Hilfen und als Wächter über das Kindeswohl betont. Die Dienste und Einrichtungen, die nach dem SGB VIII Hilfen anbieten, erhalten seitdem ausdrückliche Vorgaben zur Erfüllung des Schutzauftrages insbesondere Aussagen zur Zusammenarbeit im Jugendamt, der Einbeziehung der Sorgeberechtigten, der Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen sowie zu Wegen, die zur Abwendung einer Gefährdung eingeschlagen werden sollen, wenn gewichtige Anhaltspunkte - und dies ist die Grundlage für ein Tätigwerden nach § 8a SGB VIII- für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Darüber hinaus weist das Gesetz auf Wege hin.

Unser Jugendamt musste im Jahr 2010 in insgesamt 150 Kinderschutzfällen gem. § 8a SGB VIII tätig werden, Fälle in denen es sowohl um Misshandlung und sexuellen Missbrauch als auch um massive Vernachlässigung ging. Die Risikoabschätzung des jeweils zuständigen Sozialdienstes und die persönliche Falleinschätzung erfährt dabei eine zusätzliche Absicherung dahingehend, als in allen diesen Fällen eine Fallberatung mit einer Einschätzung durch mehrere Fachkräfte erfolgt.

## 1.2 Zusammenarbeit Gesundheits- und Jugendhilfe

Im Bereich Kinderschutz erlangt die Kooperation zwischen Gesundheitshilfe und Jugendhilfe eine besondere Bedeutung.

Ein wesentliches Ziel des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) ist die Förderung der Kindergesundheit, insbesondere durch die Steigerung der Inanspruchnahme der Untersuchungsangebote zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (§1 Abs. 3 LKindSchuG).
Die Vorsorgeuntersuchungen bieten die Möglichkeit, erste Anzeichen für Erkrankungen oder Entwicklungsverzögerungen der Kinder frühzeitig zu erkennen und behandeln zu lassen. Neben der medizinischen Untersuchung werden Informationen zu anstehenden Impfungen oder Beratungsgespräche zur Entwicklung des Kindes angeboten.
Wünschenswert ist eine möglichst vollständige Teilnahme aller Familien an den Untersuchungen. Daher regelt das Landeskinderschutzgesetz das verbindliche

Einladungs- und Erinnerungswesen zur Wahrnehmung der Untersuchungen von der U 4 bis einschließlich der U9.
Im Erhebungszeitraum 2010 wurden aufgrund des Berichtswesen im Rahmen des LKindSchuG **35** Meldungen an das Jugendamt übermittelt. In keinen der genannten Fällen handelte sich um eine Kindeswohlgefährdung.

Im Erhebungszeitraum 2010 wurden **33** Meldungen der Zentralen Stelle Homburg mit der Bitte um Weiterleitung an uns übermittelt. In keinen der genannten Fällen handelte sich um eine Kindeswohlgefährdung

### 1.3 Lokale Netzwerke und Strukturen

Durch die seit Einführung des § 8a SGB VIII vertiefte fachliche Diskussion zum Einsatz früher Hilfen als auch die gleichzeitig in unserem Landkreis beginnende Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe wurden bereits erfreuliche Ansätze lokaler Netzwerkarbeit implementiert – auch ohne dazu extra das Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes abgewartet zu haben.

Im Jahr 2010 fanden fünf Regionaltreffen Kinderschutz in den einzelnen Sozialräumen statt.
Die Teilnehmer an den Fachsitzungen kommen aus der Gesundheits- und Jugendhilfe, aus der Schullandschaft, aus der Richterschaft, Polizei, den Frauenhäusern, den Beratungsstellen für Alleinerziehende, Erziehungsberatungsstellen sowie dem Kinderschutzdienst und selbstverständlich auch das Jobcenter.

Gerade diese interdisziplinäre Gestaltung der Regionaltreffen stellt dar, wie viele Fachkräfte aus verschiedenen Professionen mit Kindern und Jugendliche arbeiten.

Einige Themen waren z.B.:

- Entwicklung eines gemeinsamen Handlungsleitfadens bei Verdacht auf Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung mit den Kindertagesstätten
- Kinder psychisch kranker Eltern
- Gewalt in engen sozialen Beziehungen
- Entwicklung von Frühen Hilfen vor Ort
- Datenschutz vs. Kinderschutz

## 2. Aktuelle und geplante Themen im Kinderschutz

Das Jugendamt des Kreises hat sich zum Ziel gesetzt, einen Arbeitsordner zum Thema Kinderschutz herauszugegeben. Dieser wird verschiedene Themen im Bereich Kinderschutz aufgreifen (gesetzliche Grundlagen des §8a SGB VIII, Erklärung des Begriffes Kindeswohlgefährdung, Notfallnummern, medizinische Einrichtungen für Kinder in der Region, Beratungsstellen in der Region sowie ein Ablauf/- Prüfschema bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung).

Zielgruppe sind Fachkräfte der sozialen Arbeit im Landkreis Bad Dürkheim, wie z.B. Erzieherinnen der Kitas, Lehrkräfte in den Schulen, Hebammen, Kinderärzte usw.

Das Ziel eines solchen Arbeitsordners ist die verstärkte Sensibilisierung der Fachkräfte zum Kinderschutz, einheitliche Vorgehensweisen in Fällen des §8a SGB VIII, Informationsdarbietung und Öffentlichkeitsarbeit der regionalen Netzwerke der jeweiligen Sozialräume .

Ein weiteres „Dauerthema" für die nächste Zeit wird die Entwicklung von Frühen Hilfen vor Ort sein.
Ziel soll sein, die Kompetenzen von interdisziplinären Fachkräften zu bündeln und gemeinsam ein Angebot im Bereich der Frühen Hilfen zu entwickeln. Das Pilotprojekt soll im Sozialraum Haßloch starten, bei dem ein freier Träger der Jugendhilfe mit ortsansässigen Kinderärzten, Therapeuten und einem Psychologen kooperiert.

In der Vergangenheit stellte sich heraus, dass viele vermeintliche Entwicklungsstörungen bei Kindern aufgrund von Vernachlässigung entstanden sind.
Hier liegt die Chance des Projekts, die Familie als Ganzes zu erfassen und im familiären System Anregungen bieten und intervenieren zu können.

**3. Bearbeitung von Einzelfällen**

Die Aufgabe des Netzwerkkoordinator Kinderschutz im Landkreis Bad Dürkheim ist im Grunde „zweigeteilt".

Wie bereits oben unter dem Punkt Netzwerke und Struktur beschrieben, obliegt ihm in erster Linie die Aufgabe, entsprechende interdisziplinäre Netzwerke zum Kinderschutz in den einzelnen Sozialräumen zu gestalten, zu organisieren sowie wichtige neue Partner zu gewinnen.

Des Weiteren ist der Koordinator Kinderschutz in sämtliche Fälle von (möglichen) Kindeswohlgefährdungen im Landkreis als Fachkraft involviert. Er berät und begleitet die federführende Fachkraft des Sozialdienstes und übernimmt die komplette Dokumentation. In Einzelfällen ist er auch bei Inobhutnahmen unterstützend tätig.

Im Erhebungsjahr 2010 wurde in 150 Fällen aufgrund des Verdachts bzw. des tatsächlichen Vorliegens von Kindeswohlgefährdung nachgegangen.

Die statististischen Auswertungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

**4. Ausblick auf das Bundeskinderschutzgesetz**

Am 14.12.2010 hat die Bundesministerin Schröder dem Kabinett einen Gesetzesentwurf zum neuen Bundeskinderschutzgesetz vorgelegt, das ab 01.01.2012 in Kraft treten soll.

Das Gesetz basiert auf Erkenntnissen des Aktionsprogramms „Frühe Hilfen“ Bundesfamilienministerium. Darüber hinaus greift es Erfahrungen aus der Arbeit an den Runden Tischen Heimerziehung und Sexueller Kindesmissbrauch auf. Wesentliche Verbesserungen im Vergleich zur Situation heute sind:

- In der Kinder- und Jugendhilfe werden verbindliche Standards wie etwa Leitlinien zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen entwickelt und regelmäßig überprüft. An die Umsetzung dieser Standards ist auch die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln geknüpft.
- Der Einsatz von Familienhebammen wird gestärkt.
- Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Ehrenamtliche vereinbaren mit den Trägern, bei welchen Tätigkeiten dies nötig ist.
- Der Hausbesuch zur Einschätzung der Lebenssituation eines Kindes wird Pflicht. Allerdings nur dann, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird und seine Durchführung nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist.
- "Jugendamts-Hopping" wird erschwert oder verhindert. Das Gesetz stellt sicher, dass bei Umzug der Familie das neue Jugendamt die notwendigen Informationen vom bisher zuständigen Jugendamt bekommt, die es braucht, um das Kind wirksam zu schützen.
- Eine Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger (wie zum Beispiel Ärzte oder Psychologen) schafft Klarheit hinsichtlich der Weitergabe von Informationen an das Jugendamt. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls dürfen künftig Informationen an das Jugendamt weitergegeben werden. Zugleich werden damit unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern auf eine einheitliche Grundlage gestellt. Das schützt die enge Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient und schlägt gleichzeitig die Brücke zum Jugendamt.

Das Bundeskinderschutzgesetz schafft die rechtliche Grundlage dafür, niedrigschwellige Hilfeangebote für Familien vor und nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes flächendeckend und auf einem hohen Niveau einzuführen zu verstetigen. Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz - wie Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen und Polizei - werden in einem Netzwerk Frühe Hilfen zusammengeführt.

(Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)